

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Umstufung von Teilstrecken  
des Freihamer Weges und  
des Germeringer Weges**

**Einziehung von Teilstrecken  
des Freihamer Weges und  
des Hörweges**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16878**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22  
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.11.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes ( BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Umstufung und Einziehung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke des Freihamer Weges (Flstk. Nr. 751/0, 726/1, 1210/3, 741/1, 740/1, 739/1, 783/1, 1210/5 und 866/1 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 586/2, 1210/6, 783, 784, 785/0, 785/1, 790/1 und 878/1 Gemarkung Aubing) zwischen dem Germeringer Weg (= km 0,000) und der Kehre (beim Anwesen Kunreuthstraße 53) (= km 0,790) ist zu einer Ortsstraße gem. Art 7 BayStrWG umzustufen.

Die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des Germeringer Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 757/0, 799/0 und 586/0 Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Aubinger Allee (= km 0,171) ist ebenfalls zu einer Ortsstraße gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke des Freihamer Weges (Flstk. Nr. 1210/0 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 878/1, 1211/0 Gemarkung Aubing) zwischen der Kehre (= km 0,790) und der Bodenseestraße (= km 1,960) ist wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Weiterhin ist die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des Hörwegs (Flstk. Nr. 790/2, 866/3 und 866/4 Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Westseite der Aubinger Allee (= km 0,254) ebenfalls wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die oben angegebenen Straßenstecken werden durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 der Landeshauptstadt München überplant. Die umzustufenden Teilstrecken haben durch den Umbau eine geänderte Verkehrsbedeutung und die Teilstrecken des Freihamer Wegs und des Hörwegs sind zurück gebaut und haben somit keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG und der Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG wurde in den Amtsblättern vom 10.02.2017 und vom 20.03.2017 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die umzustufenden und einzuziehenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehungen und Umstufungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Umstufungen und Einziehungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Den Umstufungen der Teilstrecken

- des bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Freihamer Weges zwischen dem Germeringer Weg (= km 0,000) und der Kehre (beim Anwesen Kunreuthstraße 53) (= km 0,790) zu einer Ortsstraße und
- des bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten Germeringer Weges zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Aubinger Allee (= km 0,171) zu einer Ortsstraße

wird zugestimmt.

Den Einziehungen der Teilstrecken

- des bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Freihamer Weges zwischen der Kehre (= km 0,790) und der Bodenseestraße (= km 1,960) und
- des bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten Hörweges zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Westseite der Aubinger Allee (= km 0,254)

wird zugestimmt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.